

Statuten der "Inländischen Mission der katholischen Schweiz" = Statuts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz**

Band (Jahr): **44 (1907)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“.

Art. 1. Der schweizerische katholische Volksverein übernimmt das im Jahre 1864 als „Katholischer Verein für inländische Mission“ gegründete Werk und setzt dasselbe als selbständige Anstalt mit besonderer juristischer Persönlichkeit unter dem Namen: „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ fort.

Aktiven und Passiven des „Katholischen Vereins für inländische Mission“ gehen auf diese Anstalt über.

Art. 2. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

Art. 3. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäss für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

Art. 4. Alle der „Inländischen Mission“ zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwalten und zu verwenden und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zwecke entfremdet werden.

Art. 5. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ wird durch die vom Zentralkomitee des katholischen Volksvereins bestellte Sektion für inländische Mission nach Massgabe der Statuten des katholischen Volksvereins verwaltet und steht unter der Oberaufsicht der katholischen Bischöfe der Schweiz.

Art. 6. Die Ausscheidung der bezüglichen Kompetenzen und die Organisation der Verwaltung erfolgt durch ein vom katholischen Volksverein zu erlassendes Reglement.

Art. 7. Kraft des den hochw. Bischöfen zustehenden Oberaufsichtsrechtes kommt denselben zu:

- a) die Genehmigung der vorliegenden Statuten, sowie aller Abänderungen und Erweiterungen;
- b) die Genehmigung des in Art. 6 vorgesehenen Verwaltungs- und Geschäftsreglementes;

c) die endgültige Genehmigung des jährlich aufzustellenden Voranschlages über die Verwendung der verfügbaren Gelder.

Art. 8. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist von den Verwaltungsorganen jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welcher zu Händen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren ist.

Art 9. Das Werk der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“ wird nach aussen rechtsverbindlich vertreten durch den Präsidenten der Sektion für inländische Mission und den vom Zentralkomitee des katholischen Volksvereins zu bestellenden Kassier.

Art. 10. Das rechtliche Domizil der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“ ist Luzern.

Als offizielle Publikationsorgane werden die „Schweizerische Kirchenzeitung“, der „Schweizer Katholik“, „l'Ouvrier“ und „La Patria“ bezeichnet.

Art. 11. Sollte aus irgend einem Grunde die „Inländische Mission“ ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.



Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

(Revidiert 1880.)

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der ausserordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, dass nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der ausserordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutzniessung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutzniessung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die ausserordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.



Bestimmungen bezüglich des Jahrzeitenfonds.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen „Jahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Die Sektion für inländische Mission sorgt dafür, dass das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und dass der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmässig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuss für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Allfällig höhere Verzinsung dient zur Bestreitung der Verwaltungs- und Expeditionsauslagen.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat die Sektion für inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

Wofern, wie es vorkommt, Jahrzeitstiftungen gemacht werden, welche die Messeverpflichtung nur auf begrenzten Zeitermin auferlegen, so fällt in der Regel das Kapital am Terminabschluss der inländischen Missionskasse zu, es wäre denn, dass die Stiftung ausdrücklich die Aushingabe des Fondes an die resp. Diasporakirche verlangte.



STATUTS.

§ 1. L'Association des Missions Intérieures a pour but de procurer les secours religieux aux catholiques disséminés dans les cantons protestants et privés des ressources spirituelles dont ils ont besoin.

§ 2. Chaque associé paye annuellement 20 centimes. On reçoit avec reconnaissance les dons plus considérables.

• § 3. L'Œuvre des Missions est placée sous la haute direction des Nosseigneurs les Evêques de la Suisse. Le Comité central de l'Association catholique suisse se charge de la perception et de l'administration de finances, et gère les affaires de l'Association.

§ 4. Le comité central publie annuellement un compte rendu des recettes et dépenses, ainsi qu'un rapport sur les résultats obtenus par l'Œuvre des Missions

§ 5. Les cotisations sont recueillies ou à l'église par Messieurs les Curés, ou à domicile par les membres dévoués de l'Œuvre; le produit en est transmis au caissier central. Chaque série de 10 membres et chaque personne faisant un don de 2 fr. on droit à un exemplaire du Rapport.

§ 6. L'Association est placée sous le patronage de saint Charles Borromée et de saint François de Sales. Les catholiques, assistés par l'Œuvre des Missions, se feront un devoir de prier pour les membres de l'Association.

A V I S.

Nous rappelons à nos associés que notre année budgétaire se clôt à la fin décembre et les prions de hâter autant que possible la perception des cotisations, afin que la publication du compte rendu ne souffre pas de retard. On désire, en outre, que le nombre des rapports à expédier dans chaque localité soit indiqué d'avance par Messieurs les collecteurs.

Dispositions relatives au fonds de Missions.

Notre fonds de Missions ayant atteint le chiffre de 100,000 fr., on a jugé à propos d'en régler la gestion comme suit :

§ 1. Dorénavant, on capitalisera les seules donations dont les auteurs en auront fait la demande expresse.

§ 2. Les autres donations et legs seront affectés aux besoins extraordinaires de nos Missions, ou, cas échéant, versés dans la Caisse courante. Il sera tenu compte en cela des intentions spéciales des donateurs.

§ 3. Au cas où quelque donateur se serait réservé une rente viagère, il ne sera statué sur l'emploi de la donation qu'après l'extinction de la rente.

§ 4. Les intérêts annuels du fonds de Missions peuvent de même être affectés aux dépenses soit ordinaires, soit extraordinaires de l'Œuvre.

Prière à Messieurs les curés de faire si possible eux-mêmes et à domicile la collecte pour les Missions Intérieures!
La direction.

